

Wien, Juni 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2024) geändert werden soll

Hiermit erlauben wir uns Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2024) geändert werden soll, zu nehmen und zusätzliche Anpassungen im Bereich der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen anzuregen.

Zur Beschleunigung der Nostrifikationsverfahren wurden bereits durch die GuKG-Novellen 2022 und 2023 erste Schritte gesetzt.

Zuletzt hat der Ministerrat Ende Mai 2024 beschlossen, dass „ergänzend zu den Regelungen des § 6 Abs 6 Fachhochschulgesetzes, im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verankert werden (soll), dass im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auch durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Dazu bedarf es einer Änderung des § 31 GUKG.“ Dieser Beschluss wurde im vorliegenden Entwurf leider noch nicht berücksichtigt.

In den bereits genannten Novellen wurden zeitlich befristete Berufsausübungsmöglichkeiten während des Anerkennungs- und Nostrifikationsverfahrens in einem niederschwelligeren Pflegeberuf umgesetzt. Dies ist jedoch nur zwei Jahre ab Erlassung des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheides möglich. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass diese Frist zu kurz ist:

- Österreichweit gibt es regional zu wenig verfügbare spezielle Lehrgänge, um die Anerkennungs- und Nostrifikationsauflagen zeitnahe erfüllen zu können.
- Zumeist müssen die Auflagen in einer regulären Ausbildungsmaßnahme erfüllt werden, d. h. u. a. die Prüfungen/Kurse werden nur einmal pro Jahr angeboten.
- Bedingt durch die Möglichkeit der notwendigen Beschäftigung (um den Fachkräftemangel entgegenwirken zu können) sind die zeitlichen Ressourcen angesichts mangelnder passender Lehrgänge zu gering.
- Auch die Arbeitszeiten im Gesundheits- und Krankenpflegebereich sind nicht flexibel, um Lehrgänge bzw. reguläre Ausbildungen besuchen zu können.
- Im Fall der Einwanderung aus dem Ausland vergehen nach Erhalt des Nostrifikationsbescheides noch Monate für das Verfahren zur Erlangung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und die tatsächliche Einreise. Der Anerkennungs- und Nostrifikationsbescheid ist hierfür jedoch Voraussetzung.

Aus diesem Grund sollten die §§ 31 Abs. 1a, 89 Abs. 9 und 10 GuKG dahingehend verändert werden, dass jeweils der letzte Satz auf „diese Frist ist einmalig verlängerbar“ lautet.

Alternativ, zeitlich jedoch einschränkender, könnte in denselben Bestimmungen „innerhalb von zwei Jahren“ durch „innerhalb von drei Jahren“ ersetzt werden. Oder zumindest die zwei Jahres Frist mit Eintragung ins Gesundheitsberuferegister beginnen zu lassen.

Darüber hinaus könnte die Nutzung des Potentials von ausländischen Qualifikationen dadurch gesteigert werden, dass in § 31 Abs. 1a GuKG die Beschäftigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Aufsicht und im § 89 Abs. 9 GuKG in der Pflegefachassistenz unter Aufsicht ermöglicht wird. Diese Beschäftigungszeiten könnten dann zur Erfüllung der Auflagen angerechnet werden und somit werden auch Arbeitgeber*innen in die Pflicht genommen, zu Angeboten der notwendigen und erwünschten Kompetenzerweiterung beizutragen.

In diesem Sinne sollte auch § 34 GuKG (Fortbildung bei Ausbildung im Ausland) dahingehend verändert werden, dass sowohl im ersten als auch im sechsten Absatz die einjährige Frist durch eine zweijährige ersetzt wird. Diese Erweiterung sollte auch im § 89a Abs. 1 erfolgen.